

Zuarbeit:

Sachverhalt:

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden haben erheblichen Einfluss auf das Straßen- und Stadtbild. Die rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl von Werbeanlagen durch allgemeine bundes- und landesrechtliche Regelungen sind begrenzt und können ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Werbung und Ortsbild kaum gewährleisten. In der Hansestadt Stralsund betrifft diese Problematik zum einen die Hauptverkehrsachsen zwischen Stadtgrenze und Altstadt und zum anderen die Altstadt selbst, deren Erscheinungsbild als UNESCO-Welterbe einem besonderen Schutzerfordernis unterliegt.

Während in der Altstadt überwiegend Art und Maß von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zu regeln sind, ist das Stadtbild außerhalb der Altstadt entlang der Hauptverkehrsachsen durch eine Häufung von teilweise großflächigen Werbeanlagen gefährdet. Es handelt sich um Bereiche, die als Stadteingänge für die Außenwahrnehmung und Identität der Stadt von besonderer Bedeutung sind. Gleichzeitig sind diese Bereiche aufgrund der hohen Verkehrsdichte aber auch attraktiver und begehrter Standort für Werbeträger.

Nach wie vor ist die Verwaltung mit einer hohen Zahl von Werbeanträgen entlang der Hauptverkehrsachsen konfrontiert. Dabei handelt es sich bei einem Großteil um sogenannte Fremdwerbung, also Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden. Diese Werbeanlagen prägen und dominieren in zunehmendem Maße das Straßen- und Stadtbild, indem sie Hausfassaden, Straßenzüge und Sichtachsen überlagern. Um diese Entwicklung künftig besser und rechtssicher zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes steuern zu können, sind die Anforderungen an Werbeanlagen zu konkretisieren und deren Zulässigkeit zu beschränken. Aufgrund der aktuellen Zunahme von Werbeanträgen im Bereich der Hauptverkehrsachsen besteht hier ein besonders dringender und kurzfristiger Handlungsbedarf.